

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 45

Rubrik: Schweizerische Gewerbestatistik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 45

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Veretne.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 5. Februar 1898.

Wochenspruch: Laß das lange Vorbereiten,
Jang' Dein Leben an bei Zeiten.

Schweizerischer Gewerbeverein. (Mitgeteilt.)

Die für Mitte Februar vorgesehene ordentliche Sitzung des Centralvorstandes mußte verschoben werden. Die Auswahl der Bewerber um einen Zuschuß zum Behrgeß kann deshalb erst

anfangs März stattfinden.

Schweizerische Gewerbestatistik.

Der Centralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins hat in einem Schreiben an den Bundesrat im Dezember 1897 die Veranstaltung einer schweizerischen Gewerbebeziehung und gewerblichen Enquete u. a. wie folgt begründet:

„Eine Schweizerische Gewerbestatistik wurde schon von der konstituierenden Versammlung des Schweizer. Gewerbevereins, am 18. April 1880 in Aarau, als erstes Postulat in das Arbeitsprogramm des Vereins aufgenommen. In einer Eingabe an das Eidgenössische Departement des Innern, d. d. 30. April 1880, hat unser damaliger Centralvorstand die Dringlichkeit einer solchen Gewerbestatistik einläßlich begründet und deren Verbindung mit der im gleichen Jahre stattfindenden eidgen. Volkszählung befürwortet. Die Volkszählungskommission, welche diese Eingabe zu begutachten hatte, gelangte zum Schlusse, eine solche Gewerbestatistik sei zwar wünschbar, könne aber nicht mit der eidgen. Volks-

zählung verbunden werden; es sei dafür eine eigene Aufnahme notwendig.

Wenn schon damals die Veranstaltung einer Gewerbestatistik hauptsächlich damit begründet wurde, daß die Einwirkungen des veränderten handels- und gewerbepolitischen Zeitgeistes auf das allgemeine Volkswohl zunehmend bedeutsamer werden und daher durch öftere statistische Aufnahmen zuverlässig festgestellt werden sollten, so haben die seither gemachten Erfahrungen jene Erkenntnis nur bekräftigt.

Zur richtigen Würdigung und Beurteilung der heutigen socialen Zustände mangelt uns jede ziffermäßige oder sonst annähernd zuverlässige Grundlage. Insbesondere die Verhältnisse der Gewerbe und Handwerke entbehren einer umfassenden statistischen Darstellung. Was wir an Einzeldarstellungen besitzen, sind nur Bruchstücke ohne Zusammenhang und systematischen Aufbau. So ist es denn nicht zu verwundern, daß in vielen Kreisen, ja selbst in solchen, welche über socialpolitische Maßnahmen wichtige Entscheidungen zu treffen berufen sind, allgemein die Auffassung vorherrscht, es sei das Kleingewerbe von der Großindustrie dermaßen überflügelt, daß sein gänzlicher Zerfall nur eine Frage der Zeit sein könne. Dieser Zerfall sei bedingt durch die Entwicklung der Technik, bezw. durch die größere Leistungsfähigkeit der Großindustrie. Da diese zunehmende Produktionsveränderung auch den Konsumenten vorteilhaftere Güter beschaffe, so könne es nicht in der Aufgabe einer zielbewussten Socialpolitik liegen, diesem Umwandlungsprozeß hemmend entgegenzutreten; die Vernichtung des Kleingewerbes

könnte dadurch übrigens nur verzögert, nicht aber verhütet werden.

Zu dieser Auffassung der wirtschaftlichen Entwicklung mag in erheblichem Maße beigetragen haben die Publikation der „Schweizerischen Fabrikstatistik“ nach den Aufnahmen vom 5. Juni 1895. Diese Statistik ist aber in Bezug auf ihre Nutzenanwendung deshalb unzutreffend, weil sie sich nur mit den dem eidgen. Fabrikgesetz unterstellten Betrieben befaßt und somit genötigt war, die Grenzlinien zwischen Groß- und Kleinbetrieb entsprechend der Auslegung jenes Gesetzes zu ziehen, in welchem diese Grenzlinien nach willkürlichen äußeren Merkmalen festgestellt sind.

Durch diesen Umstand ist denn auch heute die eigentliche Grenze zwischen Groß- und Kleinbetrieb willkürlich verschoben. Alle Betriebe, welche mehr als fünf, bezw. mehr als zehn Arbeiter beschäftigen, werden dem Fabrikgesetz unterstellt, auch wenn sie ihrer Natur und ihrer Betriebsform nach zweifelsohne dem Kleingewerbe oder Handwerk angehören. Analog damit werden auch alle Fortschritte und Erfolge dieser Träger des fortschrittlichen Kleingewerbes auf den Konto der großindustriellen Entwicklung gesetzt. An dieser Thatsache wird nicht viel geändert, wenn auch im Vorbericht der genannten Fabrikstatistik auf die vorgenommene Ausdehnung des Fabrikgesetzes hingewiesen wird, denn die Zahlen stehen fest, und diese allein gelten in der Regel als maßgebend. Diese willkürliche Verschiebung der Grenze zwischen zwei sich gegenüber stehenden Erwerbsgruppen hat für beide eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Die heutige Erwerbstätigkeit führt zu einem Kampf, nicht nur zwischen Personen, sondern ganz besonders auch zwischen den Erwerbsgruppen. Die Letztern sind stets bestrebt, eine Zunahme ihres Bestandes auszubedenken, indem sie dieselbe als Erfolg, als Zeugnis ihres Fleißes, ihrer vermehrten Leistungsfähigkeit, einer erhöhten Vorzüglichkeit ihrer Produkte u. s. w. darstellen und geschäftlich zu verwerten suchen. Wird nun durch Gesetzeskraft die natürliche Grenze zwischen Fabrik- und Handwerksbetrieben zu Gunsten der erstern willkürlich verschoben, so muß folgerichtig die Verschiebung eine ebenso hohe Begünstigung der erstern als eine Schädigung der letztern Erwerbsgruppe in sich schließen.

Die citierte Fabrikstatistik, deren ziffermäßige Richtigkeit wir im übrigen nicht bestreiten, führt auch in anderer Hinsicht zu unzutreffenden Schlüssen betreffend Zunahme der Großindustrie, aus welcher in der Regel ein analoger Rückgang des Kleingewerbes gefolgert wird. Auf Seite 9 des Berichtes wird darauf hingewiesen, wie in den großen Etablissements je länger je mehr die Tendenz befolgt wird, alle dienstbaren Nebenbetriebe mit dem Hauptbetriebe zu verschmelzen. Wenn nun der Maschinenbauer die Werkzeuge für seine Arbeiter, der Schokoladenfabrikant die Kaffeebilder, ein Stickerfabrikant die Schachteln zur Verpackung seiner Ware u. s. w. in seiner eigenen Fabrik herstellen läßt, statt solche oder ähnliche Artikel bei einem selbstständigen Fachmann zu beziehen, so kann dadurch die Gesamtzahl der Arbeiter des jeweiligen Geschäftes vielleicht wesentlich gesteigert werden, ohne daß dieser Umstand in Zusammenhang gebracht werden könnte mit einer auf das Hauptprodukt Bezug habenden Steigerung der Leistungsfähigkeit dieser Betriebe oder einer dahingehenden Rückwirkung auf das Kleingewerbe. Das Letztere namentlich nicht, so lange solche Nebenbetriebe nur als Glied des Hauptbetriebes und nicht im Gebiete der freien Konkurrenz thätig sind.

(Fortsetzung folgt.)

Verbandswesen.

Der zürcherische Gewerbeverein hat beschlossen, den Kantonsrat um Unterstützung derjenigen Aussteller zu ersuchen, die sich an der Pariser Weltausstellung beteiligen; ferner

hat er für die Entsendung von zwei Berichterstattern nach Paris einen Kredit bewilligt.

Gewerbeverein Luzern. Unter dem Vorsitz seines neuen Präsidenten, Hrn. Schlossermeister Joh. Meyer, versammelte sich am Donnerstag Abend im Saale zu „Mezzgern“ der Gewerbeverein der Stadt Luzern. Das Haupttraktandum bildete die Besprechung über Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Vom Vorstand des Schweizerischen Gewerbevereins ist nämlich an die Sektionen desselben ein Fragebogen betreffend die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes versandt worden. Die Feststellung der bisherigen Antworten rief einer lebhaften Diskussion und förderte vielfach sehr interessante Vorkommnisse auf dem Gebiete der Haftpflicht zu Tage.

Wir erwähnen hier noch, daß außer den Kollektiv-Antworten der Sektionen auch Einzelmitglieder des Schweizer. Gewerbevereins ihre persönlichen Ansichten durch diese Fragebogen kundgeben können, und daß es sehr wünschenswert ist, wenn dies in ausgiebigem Maß und ohne Verzögerung geschieht. (Fragebogen sind vom Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Bern gratis zu beziehen.)

Als eine erfreuliche Erscheinung und gleichzeitige Befestigung des immer mehr sich geltend machenden Gefühls des engeren Zusammenschlusses der Gewerbetreibenden auch auf dem Platz Luzern sei notiert, daß die Versammlung vom Donnerstag Abend 35 neue Mitglieder aufnehmen konnte. Der Vorstand eröffnete sodann sein Arbeitsprogramm für das laufende Jahr. Aus demselben ist ersichtlich, daß den Vereinsmitgliedern möglichst vielseitige Belehrung geboten werden soll. Auch gemeinschaftliche Besuche neuer gewerblicher Etablissements in Luzern und auswärts sind vorgesehen und es soll demnächst mit denselben begonnen werden.

Der Schweizer Verein von Dampfkesselbesitzern hat im Einverständnis des eidgen. Industrie-Departements ein Musterformular für das „Revisionsbuch“ aufgestellt, welches nach einer bundesrätlichen Verordnung vom 16. Oktober 1897 in Zukunft von jedem Dampfkesselbesitzer geführt werden muß.

Die **Schlosser Zürichs** treten, wie aus ihren Inseraten und Vorträgen zu schließen, in eine Vohndbewegung ein.

Verschiedenes.

Der Verwaltungsrat der Nordostbahn bestätigte in der Montagssitzung die Direktoren Birchmeier (Präsident), Brack und Mezger für eine weitere Amtsdauer und regelte deren Ansprüche für den Fall des Uebergangs der Bahn an einen neuen Eigentümer. Es wurde die Anschaffung von 8 neuen Schnellzugslokomotiven (680,000 Fr.) beschlossen. Die Gültigkeitsdauer der Retourbillets soll so bald wie möglich (1. März) auf 10 Tage verlängert werden, vorläufig im internen Verkehr der N.O.B., da die andern Bahnverwaltungen noch nicht alle einverstanden sind. Der Verwaltungsrat beschloß im fernern die Einführung von Generalabonnements nach Art der württembergischen Landeskarten für das R. & der N.O.B.

Bergbahnen. Die **Beatenbergbahn** soll erstmals in der glücklichen Lage sein, 4% Dividende zu verteilen; sie könnte sogar bis auf 4 1/2 bis 5% gehen. — Die **Bengernalpbahn** habe dagegen ein weniger gutes Jahr hinter sich; 3 1/2% sei vielleicht das Maximum ihrer Dividende für 1897.

Die konstituierende Generalversammlung der Aktionäre der **Mechanischen Ziegelei Dießenhofen** hat stattgefunden. Die Statuten wurden beraten und festgestellt. In den Verwaltungsrat wurden gewählt die Herren Major Leumann von Mattweil als Präsident, Stadtmann Wegelt von Dießenhofen, Verhörer Eder von Frauenfeld, Architekt